

Drucksache IX/8

Gz.: RPGI-31-93a0110/10-2016/4
Bearbeiter/in: Harald Metzger
Simon Hennermann

Datum: 03. Februar 2017
Tel.: +49 641 303-2418
Dokument Nr.: 2017/27013

VORLAGE DER OBEREN LANDESPLANUNGSBEHÖRDE AN DIE REGIONALVERSAMMLUNG

**Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2010;
Antrag der Universitätsstadt Marburg vom 26.10.2016, ergänzt am 13.12.2016 zwecks
Errichtung einer PV-Freiflächenanlage im Stadtteil Gisselberg**

Anlage: 2 Karten

1. Antragsgegenstand

Die Universitätsstadt Marburg beantragt mit Datum vom 26.10.2016, ergänzt mit Schreiben vom 13.12.2016, eine Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2010 um

- a) in der Gemarkung Marburg-Gisselberg östlich der Ortslage von Gisselberg zwischen der Bundesstraße B3 und der Eisenbahnlinie Gießen-Marburg ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar-Photovoltaik“ und einer Flächeninanspruchnahme von 6,2 ha ausweisen zu können.

Zur Kompensation für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch die Ausweisung des Sondergebietes wird gleichzeitig beantragt,

- b) die bisherige Darstellung des Vorranggebietes Siedlung Planung westlich der Ortslage von Marburg-Schröck zurückzunehmen und in dem neu aufzustellenden Regionalplan Mittelhessen stattdessen das adäquate Gebiet als Vorranggebiet für Landwirtschaft auszuweisen.

Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage durch einen Investor mit einer Nennleistung von 3,42 MW_{Peak}. Die überplante Fläche liegt bei 6,2 ha, davon entfallen etwa 5,3 ha auf die Photovoltaikanlage bzw. rd. 3,1 ha auf die Modulfläche. Die Modultische sollen eine maximale Höhe von 3,6 m über dem natürlichen Geländeniveau haben; diese Höhenbegrenzung gilt auch für die für den Anlagenbetrieb erforderlichen Nebenanlagen. Entlang der Außenseiten der mit einem Zaun versehenen Anlage werden Kurzumtriebsplantagen aus Sträuchern angelegt, die restliche Außenfläche wird eingegrünt (in der Summe rd. 0,9 ha).

Der Planungsraum liegt östlich der Ortslage von Gisselberg zwischen der Bundesstraße B3 im Osten und der Eisenbahnlinie Gießen-Marburg im Westen; er ist durch einen asphaltierten Feldweg erschlossen. Die Lahn verläuft 70 bis 400 m östlich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage, abgetrennt durch den Damm der Bundesstraße B3. Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet, jedoch in der Wasserschutzzone III. Über die Fläche verläuft eine Mittelspannungsfreileitung zum nahen Umspannwerk.

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg hat am 17.06.2016 die Aufstellungsbeschlüsse zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 19/4 und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19/8 im Stadtteil Gisselberg gefasst, wobei ein sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solar-Photovoltaik“

festgesetzt werden soll. Gem. § 9 Abs. 2 S. 1 BauGB wird das Sondergebiet Solar mit allen damit verbundenen Festsetzungen auf 30 Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans beschränkt. Als Folgenutzung wird die Fläche als Fläche für Landwirtschaft festgesetzt. Die Antragsfläche ist in der Anlage in Karte 1 dargestellt.

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) legt für den Bereich des Vorhabens folgende Nutzungen fest:

- *Vorranggebiet für Landwirtschaft*
- *Vorranggebiet Regionaler Grünzug*
- *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen.*

Die mit dem *Vorranggebiet für Landwirtschaft* definierten Ziele der Raumordnung stehen den o. g. Planungen entgegen. Ferner ist abzuwägen, ob die Nutzung des *Vorranggebietes Regionaler Grünzug* und des *Vorbehaltsgebietes für besondere Klimafunktionen* mit dem Planvorhaben vereinbar ist.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist daher eine Befreiung von der Beachtungspflicht des betroffenen Vorranggebietes für Landwirtschaft nötig (Zielabweichungsverfahren).

2. Beschlussvorschlag

- a. Die von der Universitätsstadt Marburg beantragte Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2010 zwecks bauleitplanerischer Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung „Solar-Photovoltaik“ mit zeitlicher Befristung (30 Jahre) für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage wird im Zusammenhang mit der dazu notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans gem. beigefügter Karte 1 zugelassen.
- b. Im Westen des Stadtteils Schröck ist ein Vorranggebiet Siedlung Planung ausgewiesen. Dieses wird zurückgenommen und künftig als Vorranggebiet für Landwirtschaft dargestellt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen. Die entsprechende Fläche ist in Karte 1 und Karte 2 dargestellt.

Die Entscheidung ergeht unter folgenden Maßgaben:

1. Die im Regionalplan Mittelhessen 2010 für die Antragsfläche vorgenommenen regionalplanerischen Gebietsausweisungen, insbesondere die als *Vorranggebiet für Landwirtschaft*, bleiben bestehen; die Abweichungsentscheidung umfasst lediglich eine zeitlich befristete Photovoltaiknutzung für 30 Jahre.
2. Die zeitlich befristete Befreiung von der Beachtungspflicht des regionalplanerischen Ziels *Vorranggebiet für Landwirtschaft* steht in untrennbarem Zusammenhang mit der im Entwurf des Bebauungsplans (Stand 30.11.2016) enthaltenen zeitlichen Befristung von 30 Jahren und der Festsetzung der landwirtschaftlichen Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 BauGB.

Hinweis: Die darüber hinaus im Rahmen der Trägerbeteiligung geäußerten Hinweise und Anregungen sind im nachfolgenden Bauleitplanverfahren sachgemäß abzuarbeiten.

3. Antragsbegründung

Die Stadt Marburg begründet ihren Antrag wie folgt:

Ein Investor beabsichtigt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gebiet der Universitätsstadt Marburg die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Mit dem Planvorhaben soll der gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen werden, regenerative Energien zu fördern, um damit das Klima durch Verringerung der CO₂-Belastung zu verbessern. Es handelt sich im Sinne des § 51 (1) Abs. 3 c) aa) des Erneuerbaren Energiengesetzes (EEG) um eine Anlage, die längs eines Schienenweges innerhalb eines Abstandes bis zu 110 m (gemessen zum äußeren Rand des befestigten Bahnkörpers) errichtet werden soll und damit ein Anrecht auf Einspeisevergütung nach dem EEG hat.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19/4 der Universitätsstadt Marburg für den „Solarpark Gisselberg“ im Stadtteil Gisselberg der Universitätsstadt Marburg erforderlich.

Im Vorfeld hat die Universitätsstadt Marburg mögliche Standortalternativen im Stadtgebiet geprüft. Grundvoraussetzung für die Standortsuche war, dass auf dem Standort für den erzeugten bzw. eingespeisten Strom ein Vergütungsanspruch nach EEG besteht. Im Ergebnis waren vergütungsberechtigte Konversionsflächen oder bereits versiegelte Flächen bzw. Flächen innerhalb bestehender Industrie- und Gewerbegebiete nicht vorhanden bzw. nicht verfügbar. Demzufolge wurden Flächen innerhalb des nach EEG vergütungsberechtigten Korridors von 110 m beidseitig von Autobahnen und Schienenstrecken ermittelt und anhand ihrer Auswirkungen auf Schutzgüter untersucht und bewertet. Laut Abweichungsantrag kommt die Universitätsstadt Marburg zu dem Ergebnis, dass die Anlage beim Stadtteil Gisselberg die Schutzgüter voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigen wird.

4. Anhörungsverfahren

Im Anhörungsverfahren wurden von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken vorgetragen:

Die angrenzenden **Gemeinden Cölbe, Lahntal und Weimar (Lahn)** äußern keine Bedenken. Die Städte Gladenbach und Kirchhain sowie die Gemeinde Ebsdorfergrund haben keine Stellungnahme abgegeben.

Hessen Mobil äußert keine Bedenken, bittet aber um die Berücksichtigung folgender Hinweise zur Erschließung und Erreichbarkeit der Fläche in der Abweichungsentscheidung:

- Außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt gelten entlang des äußeren befestigten Fahrbahnrandes der B3 in einem 20,00 m breiten Streifen die straßenrechtliche Bauverbotszone und eine 40,00 m breite Baubeschränkungszone (§9 Bundesfernstraßengesetz). Details bezüglich einer notwendigen Unterschreitung der Bauverbotszone sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu regeln.
- Von der Anlage darf keine Beeinträchtigung für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B3 entstehen (z.B. Blendwirkung).
- Direkte Zufahrten vom Plangebiet zur B3 werden nicht zugelassen.
- Ansprüche auf Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der B3 gegenüber Hessen Mobil bzw. dem Straßenbaulastträger sind ausgeschlossen.

Die **Deutsche Bahn AG** teilt mit, dass deren Belange durch das Vorhaben nicht berührt werden. Vorsorglich wird auf die einzuhaltenden Schutzräume und Schutzabstände im Bereich von 110 kV Bahnstromfreileitungen hingewiesen.

Der **Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke** äußert keine Bedenken.

Das **Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie** macht aus hydrogeologischer Sicht darauf aufmerksam, dass das Plangebiet in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes WSG-ID 534-069 liegt und die für das Gebiet geltenden Verbote der Festsetzungsverordnung beachtet werden müssen. Bzgl. des Bodenschutzes wird auf die entsprechende Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren verwiesen.

Die **Stadtwerke Marburg** weisen darauf hin, dass eine Netzbaumaßnahme zur Anbindung eines Solarparks bereits in Planung ist.

Die **EnergieNetz Mitte GmbH** erwartet keine Auswirkungen auf die von ihr betriebenen Anlagen.

Der **Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz** äußert sich kritisch im Hinblick auf die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogene Fläche. Es handele sich um eine Fläche mit guter Standorteignung und hoher Bedeutung für die Landwirtschaft (entsprechend dem Agrarfachplan für Mittelhessen). Außerdem führe der Verlust der Fläche in einem Bereich, der bereits in den vergangenen Jahren von großen Flächenverlusten betroffen war, zu deutlichen Verwerfungen der Agrarstruktur im unteren Lahntal. Aufgrund der Anlage von Kurzumtriebsplantagen sei zudem davon auszugehen, dass die Fläche bei einer potenziellen Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nur mit größerem Aufwand in die heutige Qualität zurückverwandelt werden könne.

Die geäußerten agrarstrukturellen Bedenken könnten allerdings zurückgestellt werden, wenn der im Schreiben der Stadt Marburg vom 13.12.2016 vorgeschlagene Flächentausch umgesetzt und das gekennzeichnete *Vorranggebiet Siedlung Planung* in der Gemarkung Schrück zukünftig bei der nächsten Änderung des Regionalplanes von „Vorrangfläche Siedlung Planung“ in „Vorrangfläche Landwirtschaft“ umgeändert werde.

Der **Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz** äußert keine Bedenken, verweist aber auf die detaillierte Stellungnahme zum entsprechenden Bauleitplanverfahren und empfiehlt eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde bzgl. ggf. erforderlicher separater wasserrechtlicher Zulassungsverfahren.

Die Fachdezernate des Regierungspräsidiums Gießen äußern sich wie folgt:

Das **Dezernat 31 – Bauleitplanung** weist auf das bereits laufende Bauleitplanverfahren hin. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Das **Dezernat 41.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung** äußert keine Bedenken, macht aber ebenfalls auf die Lage des Vorhabens in der Schutzzone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes für den Flach- und den Tiefbrunnen Ronhausen der Stadt Marburg (WSG-ID: 534-069) aufmerksam.

Das **Dezernat 41.4 – Altlasten, Bodenschutz** geht auf die notwendigen Eingriffe in das Schutzgut Boden ein. Dabei kann nur dann von ähnlichen Belastungen wie im Zuge des Ackerbaus gesprochen werden, wenn äquivalent zur „Guten landwirtschaftlichen Praxis“ auch entsprechende Prinzipien beachtet werden. Diese schließt eine standort- und witterungsabhängige Bodeninanspruchnahme ein, so dass die Bodenstruktur erhalten bleibt und schadhafte Bodenverdichtungen vermieden werden. Entscheidend sind dabei auch der Bodendruck des eingesetzten Baugeräts und das Gewicht des zu verbauenden Materials, das gelagert und transportiert wird.

Ob die Maßnahme durch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung einen positiven Effekt auf den Boden haben wird, ist davon abhängig, wie groß der Eingriff (Verdichtung,

Umlagerung etc.) während der Bauphase sein wird, wie konsequent also die notwendigen Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Entsprechend wird die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen. Bezüglich der Wahl des Standortes bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Das **Dezernat 53.1 – Eingriffsregelungen, Umweltfolgenabschätzung** weist darauf hin, dass mit der Abweichung vom Regionalplan die Entwicklung der Fläche zu einem attraktiven Landschaftsraum mit hohem Erlebniswert verhindert und der örtlichen Erholungsfunktion entzogen wird. Aufgrund der Strukturarmut des Plangebietes sowie der bestehenden Vorbelastungen durch die vorhandenen Verkehrsanlagen erscheint jedoch der Verlust der Erholungsfläche in Bezug auf das im BNatSchG verankerte Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsfunktion als vertretbar. Bei der klimatischen Funktion des Plangebietes ist nach Aufstellung der Module von einer geringfügigen Verschlechterung in Bezug auf die Kaltluftentstehung auszugehen, wobei der Kalt- und Frischluftabfluss durch die geplante Anlage nicht relevant beeinflusst wird. Bei der Eingrünung der Anlage sind hohe und dichte Gehölzbestände, die einen Riegel für den Kalt- und Frischluftabfluss darstellen könnten, zu vermeiden. Bei den als Eingrünung dienenden Kurzumtriebsplantagen sind heimische Gehölzarten zu verwenden. Die Ernte der Gehölze darf nur außerhalb der Brutzeit erfolgen und so dass die Eingrünungsfunktion erhalten bleibt.

Aus Sicht des Naturschutzes wird empfohlen, die Fläche innerhalb der Einzäunung mit zertifizierter kräuterreicher und gebietsheimischer Saatgutmischung einzusäen und extensiv per Mahd oder Schafbeweidung zu nutzen. Eine extensive Ackernutzung, wie in Ziffer 7.2.2.1 der Anlage 1 beschrieben, erscheint wenig praktikabel.

Die geplante Nutzung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Es ist davon auszugehen, dass der Eingriff auf derselben Fläche ausgeglichen werden kann.

Sonstige Belange und Rechtsbereiche des Naturschutzes sind nicht betroffen. Gegen die beantragte Abweichung bestehen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Bedenken.

Die beteiligten Dezernate **41.2 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz,**
41.3 – Kommunales Abwasser, Gewässergüte
42.1 – Industrielle Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung
42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft,
43.1 – Immissionsschutz I,
43.2 – Immissionsschutz II,
44 – Bergaufsicht
51.1 – Landwirtschaft und
53.1 – Obere Forstbehörde

äußern keine Bedenken.

5. Raumordnerische Bewertung

Das Vorhaben Photovoltaik-Freiflächenanlage soll im Außenbereich realisiert werden. Im Regionalplan Mittelhessen 2010 ist die Fläche als *Vorranggebiet für Landwirtschaft*, Plansatz 6.3-1 (Z) (K), als *Vorranggebiet Regionaler Grünzug*, Plansatz 6.1.2-1 (Z) (K) sowie als *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen*, Plansatz 6.1.3-1 (G) (K), ausgewiesen.

Für diese Anlage ist die Durchführung eines Abweichungsverfahrens erforderlich; sie ist nämlich gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sondergebietspflichtig und aufgrund ihrer Flächeninanspruchnahme raumbedeutsam. Dem steht die Ausweisung des fraglichen Bereichs im Regionalplan Mittelhessen 2010 als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* und als *Vorranggebiet Regionaler Grünzug* entgegen. Nach Kapitel 7.2.3-3 (Z) sind raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen in *Vorranggebieten für Landwirtschaft* unzulässig;

im *Vorranggebiet Regionaler Grünzug* sind sie (s. Begründung zu Kap. 6.1.2-1 und Kap. 7.2-3) zulässig, sofern die jeweiligen Erfordernisse der Raumordnung nicht in der Abwägung überwiegen.

Nach § 8 Abs. 1 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) i. V. m. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) kann eine Zielabweichung zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Vertretbar ist eine Abweichung immer dann, wenn für sie wichtige Gründe sprechen, die schwerer wiegen als die Umstände, die zu einer entgegenstehenden Zielausweisung im Regionalplan geführt haben. Die Grundzüge der Planung werden insbesondere dann nicht berührt, wenn besondere Umstände im Einzelfall dafür sprechen, ihn als atypisch anzusehen.

Die beantragte Befreiung von der Beachtungspflicht kann zugelassen werden, denn die dafür im Gesetz genannten Voraussetzungen (keine Beeinträchtigung der Grundzüge der Planung, Vertretbarkeit der Abweichung, vgl. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz) liegen in diesem Fall vor. Durch die Errichtung der Anlage wird ein den Regionalplan prägender Grundzug nicht berührt. Vielmehr wird dort im Energiekapitel die Zielsetzung formuliert, bis zum Jahr 2020 mindestens ein Drittel des mittelhessischen Endenergieverbrauchs (ohne Verkehr) durch möglichst regional erzeugte erneuerbare Energien abzudecken. Dazu wird die hier vorgesehene Anlage einen Beitrag leisten.

Auf das hier maßgebliche raumordnerische Ziel *Vorranggebiet für Landwirtschaft* bezogen, ist die Abweichung auch vertretbar. Für sie sprechen gewichtige Gründe, die schwerer wiegen als die Umstände, die zu einer entgegenstehenden Zielausweisung im Regionalplan geführt haben. Dies gilt ebenso in Bezug auf das *Vorranggebiet Regionaler Grünzug*.

Die Abweichung ist auch deshalb vertretbar, weil lediglich eine zeitlich beschränkte Abweichung beantragt ist und die Folgenutzung bereits verbindlich durch bauleitplanerische Festsetzungen festgelegt ist bzw. wird.

In den *Vorranggebieten für Landwirtschaft* hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu erhalten.

Die vorübergehende Nutzung der Fläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage steht diesem Ziel nicht entgegen. Die im Regionalplan Mittelhessen 2010 für die Antragsfläche vorgenommene Ausweisung als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* bleibt langfristig bestehen, die Abweichungsentscheidung umfasst lediglich die zeitlich befristete Nutzung durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (s. Maßgabe 1). Laut Abweichungsantrag ist in den Nutzungsverträgen vereinbart, dass nach Beendigung der Photovoltaiknutzung der ursprüngliche Zustand der Fläche (Acker) wiederherzustellen ist.

Die Fläche wird derzeit von 2 Landwirten im Nebenerwerb bewirtschaftet. Nach den Angaben im Abweichungsantrag sind beide Landwirte über 50 Jahre alt und ohne Betriebsnachfolge. Wesentliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur sind daher nicht zu erwarten. Zudem kann die Fläche zwischen und unter den Photovoltaikmodulen auch während der Betriebsdauer zumindest partiell landwirtschaftlich genutzt werden (z. B. Futtergewinnung, Biomassegewinnung, Schafbeweidung). Die Nutzung der Randbereiche (außerhalb der Umzäunung der Anlage) für Kurzumtriebsplantagen stellt ebenfalls eine landwirtschaftliche Nutzung dar. Zudem hat die Universitätsstadt Marburg in Abstimmung mit dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz, zugestimmt, dass zur Kompensation der Inanspruchnahme eines *Vorranggebietes für Landwirtschaft* eine im Regionalplan Mittelhessen 2010 als *Vorranggebiet Siedlung Planung* ausgewiesene Fläche zurückgenommen und künftig im Regionalplan Mittelhessen als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* ausgewiesen wird. Hierbei handelt es sich um eine adäquate Fläche im Westen des Stadtteils Schröck mit einer Größe von rd. 5,2 ha; sie ist im regionalplanerischen Maßstab in Karte 1 dargestellt und zusätzlich noch in einer Karte des Stadtplanungsamtes Marburg von 11/2016 lokalisiert (Karte 2).

In den *Vorranggebieten Regionaler Grünzug* hat die Sicherung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Planungen und Maßnahmen, die zu einer Zersiedlung, zu einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, der Freiraumerholung oder des Wasserhaushalts oder zu einer ungünstigen Veränderung der klimatischen oder lufthygienischen Verhältnisse führen können, sind nicht statthaft (vgl. Ziel 6.1.2-1, RPM 2010).

Im Abweichungsantrag wird dargelegt, dass die Fläche keine herausragenden spezifischen Freiraumfunktionen beinhaltet, verbunden mit der Feststellung, dass die Freiraumfunktionen nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt werden. Maßgeblich hierfür sind die bestehenden Vorbelastungen durch die Schienenstrecke Gießen-Marburg und den Streckenverlauf der B3, die das Planungsgebiet umschließen. Wegebeziehungen werden durch die Anlage nicht beeinträchtigt, ebenso nicht das Potenzial des Wander- und Radwegetourismus. Auch die Obere Naturschutzbehörde hält aufgrund der Strukturarmut des Plangebietes sowie der bestehenden Vorbelastungen durch die vorhandenen Verkehrsanlagen den Verlust der Erholungsfläche in Bezug auf das im BNatSchG verankerte Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsfunktion für vertretbar (s.o. Stellungnahme Dez. 53.1). Letztlich wird die Fläche nach Beendigung der Photovoltaiknutzung wieder die Freiraumfunktionen des Regionalen Grünzugs erfüllen können. Damit können in diesem Fall die spezifischen Anforderungen an den Regionalen Grünzug in der raumordnerischen Abwägung überwunden werden.

In den *Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen* sollen die Kalt- und Frischluftentstehung sowie der Kalt- und Frischluftabfluss gesichert und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden. Diese Gebiete sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion und den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten, die die Durchlüftung von klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Ortslagen verschlechtern können, sollen vermieden werden (vgl. Grundsatz 6.1.3-1, RPM 2010).

Aus dem Umweltbericht zum Abweichungsantrag geht hervor, dass es sich bei dem Plangebiet um siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsflächen und den Bestandteil einer Frischluftbahn handelt. Aufgrund der im Umweltbericht aufgezeigten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die lokalen Klimafunktionen ist das Vorhaben jedoch mit dem *Vorbehaltsgbiet für besondere Klimafunktionen* vereinbar und wird zu keiner erheblichen Verschlechterung beigetragen. In einer klimaökologischen Kurzstellungnahme eines beauftragten Fachbüros wird angeführt, dass die durch die Photovoltaik-Anlage hervorgerufenen Klimateffekte in der bestehenden Bebauung von Gisselberg und im Lahntal (Marburg/Niederweimar) keine gravierenden Veränderungen bzgl. der Belüftung und Wärmebelastung hervorrufen. Eine relevante Beeinträchtigung des Schutzguts Klima bzw. des *Vorbehaltsgbiets für besondere Klimafunktionen* kann daher weitestgehend ausgeschlossen werden (s. auch Stellungnahme des Dez. 53.1).

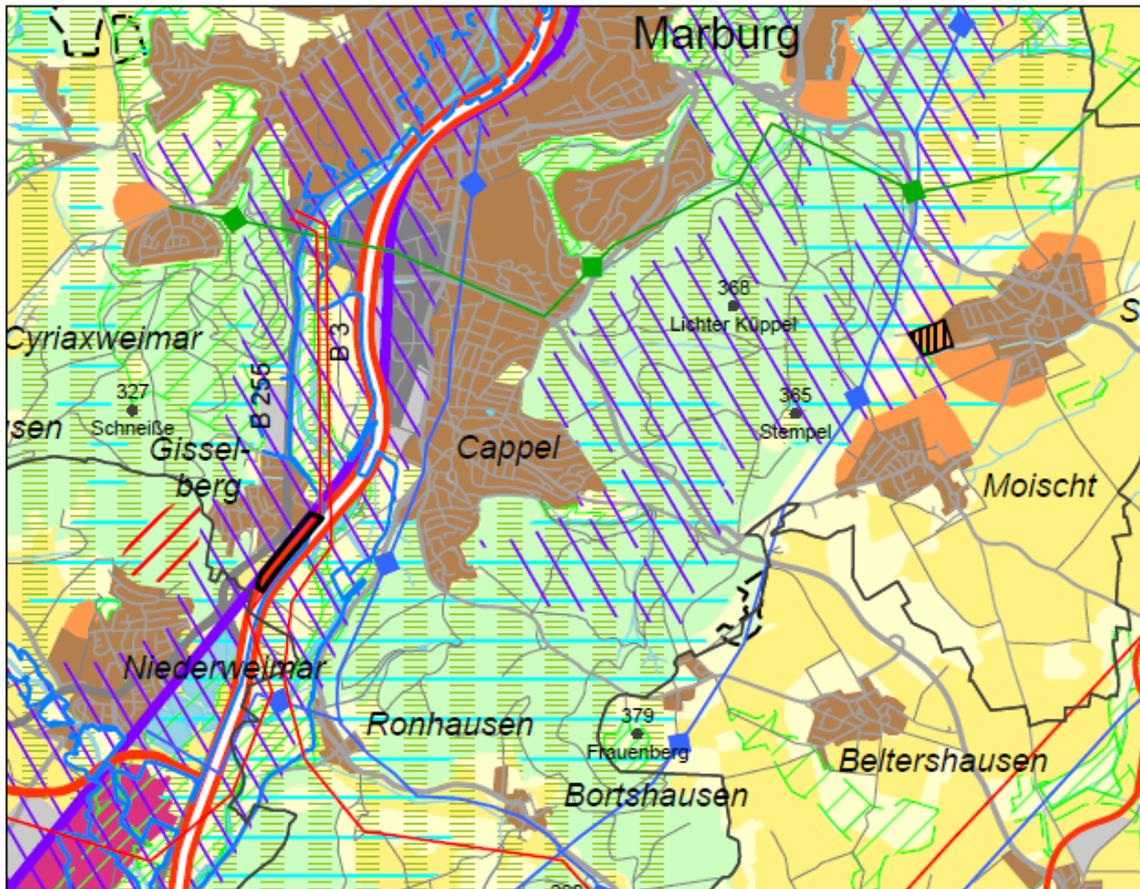
Das *Vorbehaltsgbiet für besondere Klimafunktionen* steht demnach der Ausweisung und Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht entgegen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die eingegangenen Stellungnahmen zur beantragten Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2010 keine gewichtigen Gründe aufzeigen, die nicht durch geeignete Maßnahmen im raumordnerischen Zulassungsbescheid oder durch Festsetzungen im Zuge des Bauleitplanverfahrens überwunden werden können. Eine zeitlich auf 30 Jahre befristete Befreiung von der Zielbeachtenspflicht ist daher im vorliegenden Fall vertretbar.

Dr. Ullrich
Regierungspräsident

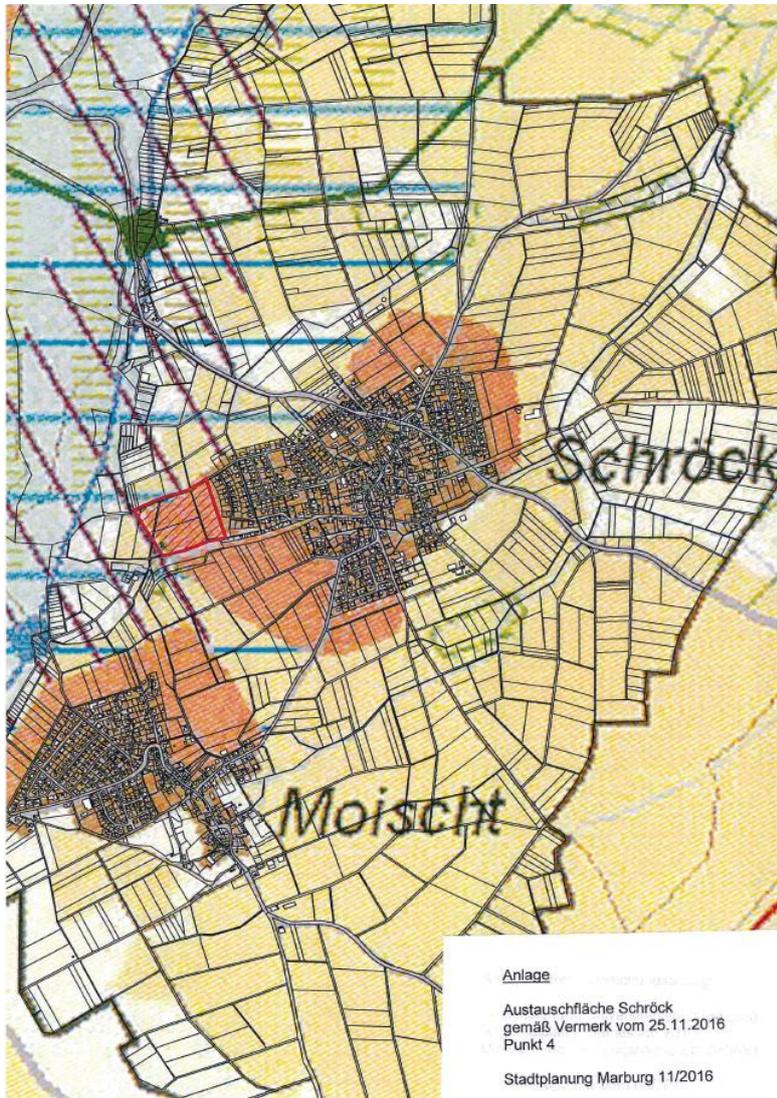
Ausschnitt aus dem Regionalplan Mittelhessen 2010

Ausschnitt aus dem Regionalplan Mittelhessen 2010
vergrößert auf 1:50.000; Windenergieanlagen ergänzt



-  Antragsfläche
-  Tauschfläche

Austauschfläche Marburg-Schröck
Kartengrundlage: Stadtplanung Marburg 11/2016



Vorranggebiet Siedlung Planung lt. Regionalplan Mittelhessen 2010, künftige Ausweisung
als Vorranggebiet für Landwirtschaft im neu aufzustellenden Regionalplan Mittelhessen